

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00059 vom 14. Dezember 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2023.00059

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00059 du 14 décembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00059 del 14 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1959, arbeitete zuletzt in einem Pensum von 40 % beim Zentrum Z.____ und war damit bei der Pensionskasse Y.____ vorsorgeversichert (Urk. 1 S. 1, Urk.

E. 1.1

Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) haben Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, Anspruch auf Altersleistungen. Frauen erwerben diesen Anspruch gestützt auf lit. e der Schlussbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003 (1. BVG-Revision) in Verbindung mit Art. 62a Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-

und Invalidenvorsorge (BVV 2) mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem

Bundesgesetz

über die Alters- und

Hinterlassenenversicherung (AHVG). Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht (Art. 13 Abs. 2 erster Satz BVG).

E. 1.2

Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung (Art. 1 Abs.

1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, FZG). Nach Abs. 1 bis derselben Bestimmung können Versicherte auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Bestimmt das Reglement kein ordentliches Rentenalter, so ist das Alter nach Art. 13 Abs. 1 BVG massgebend. 2. 2.1

Die Beklagte verweigerte vorprozessual und auch im Rahmen des Gerichtsverfahrens die Ausrichtung der Austrittsleistung mit der Begründung, Versicherte mit vollendetem 58. Altersjahr, deren Arbeitsverhältnis ende, hätten Anspruch auf eine Alterspension. Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit weiterführten oder als arbeitslos gemeldet seien,

könnten statt der Alterspension eine Austrittsleistung beanspruchen. Versicherte mit vollendetem 65. Altersjahr hätten in jedem Fall Anspruch auf eine Alterspension. Eine Austrittsleistung könne nur in den in Art. 2 Abs. 1 bis FZG vorgesehenen Fällen beansprucht werden. Es habe nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, eine Möglichkeit zu schaffen, um die Kapitaloptionsbestimmungen der Pensionskasse zu umgehen. Versicherte könnten beim Altersrücktritt bis zur Hälfte des Altersguthabens in Kapitalform beziehen. Zwar habe die Klägerin bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht, das ordentliche AHV-Rentalter hingegen schon. Eine Pensionierung statt einer Austrittsleistung führe bei ihr somit grundsätzlich nicht mehr zur Schmälerung des Vorsorgeschatzes. Dieser Schutzzweck von Art. 2 Abs. 1 bis FZG werde aufgrund des Alters der Klägerin nicht mehr erreicht. Es deute einiges darauf hin, dass bei ihr eine Umgehung der reglementarischen Beschränkung des Kapitalbezuges im Vordergrund gestanden habe (Urk.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine grammatikalische, historische und teleologische Auslegung von Art. 2 Abs. 1 bis FZG ergibt, dass der Bezug einer Freizügigkeitsleistung bei Ausscheiden aus der Vorsorgeeinrichtung zwischen frühestem und ordentlichem reglementarischem Rücktrittsalter nicht vorgesehen ist, wenn eine Erwerbstätigkeit nur in untergeordnetem Rahmen ohne Versicherung bei einer Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird. Die Klägerin hat demnach kein Anrecht auf Ausrichtung ihrer Freizügigkeitsleistung, weshalb die Klage abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Pensionskasse Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
GräubLanzicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.